

14/SN-99/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Staatsanwaltschaft Feldkirch

Jv 852-1/00

<b>Oberstaatsanwaltschaft</b>	
Innsbruck	
Eingang	- 4. Okt. 2000 2. sach
Betrag:	
Jv. OSTAB:	1587-16/00

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
in  
Innsbruck

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) 2  
geändert wird - Stellungnahme.

Bezug: Erlass vom 20.9.2000, Jv 1515-1b/00.

Zu §§ 27 Abs 2 Z 2 und 28 Abs 3 SMG:

In Suchtmittelverfahren kommt es immer häufiger vor, dass sich Straftäter missbräuchlich auf eine Suchtgiftgewöhnung berufen. Dies vor allem im Bereich des § 39 SMG, um so einer allfälligen Haftstrafe zu entgehen. Die vorgeschlagene Ergänzung ist ein erster Ansatz, dieses Problem zu entschärfen.

Zu § 28 Abs 4 SMG:

Die Anhebung der Untergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe von bisher einem auf drei Jahre ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft jedenfalls zu begrüßen. Konsequenterweise wäre in diesem Zusammenhang jedoch auch eine Einschränkung des § 39 Abs 1, zweiter Satz, SMG vorzunehmen.

Zu § 28 Abs 5 SMG:

Eine Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafe scheint aus Sicht der Praxis weder aus spezial- noch aus generalpräventiver Sicht erforderlich zu sein.

Zu § 29 SMG:

Die Ausdehnung des Tatbildes im vorgeschlagenen Sinn stellt eine vernünftige Anpassung an die jüngeren Entwicklungen im Kommunikationsbereich dar.

Zu § 35 Abs 2 SMG:

Die vorgeschlagene Änderung ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft unbedingt erforderlich und jedenfalls zu begrüßen. Sie entspricht inhaltlich dem, was der Oberste Gerichtshof in seinen jüngsten Entscheidungen (14 Os 150/99, 14 Os 165/99) richtungsweisend vorgegeben hat.

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 28.9.2000

*h. inanz Mervin*